



Datenschutzreglement

2015

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Zweck.....	3
Geltungsbereich	3
Listenauskünfte; Allgemeines	3
Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister	3
Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen	4
Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister	4
Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen	4
Information auf Anfrage	4
Datenbearbeitungssysteme	4
Internet.....	5
Verantwortung.....	5
Archivierung	5
Aufsichtsstelle	5
Register.....	6
Gebühren	6
a) Register Datensammlung	6
b) Einsicht in eigene Akten	6
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	6
Weitere Gebühren	6
Inkrafttreten	6

Einleitung Gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 sowie in Berücksichtigung der kantonalen Datenschutzverordnung, des kantonalen Informationsgesetzes und der kantonalen Informationsverordnung erlässt das Parlament das folgende

Datenschutzreglement

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung, Anwendung und Ergänzung der kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
Geltungsbereich	Art. 2 Die kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Organe der Einwohnergemeinde Münsingen. Sie gelten auch für die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Amtsstellen der Einwohnergemeinde Münsingen.
Listenauskünfte; Allgemeines	Art. 3 ¹ Die Bekanntgabe von systematisch geordneten Daten (Listen) ist grundsätzlich nur für ideelle Zwecke erlaubt. ² Die Bekanntgabe ist ausgeschlossen, wenn die Weitergabe der Daten gerade Zweck der entsprechenden Betätigung ist (z.B. Adressvermittlungen). ³ Die Benützer von Daten in Listenform sind verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschliesslich zum beantragten Zweck zu verwenden und keinesfalls Dritten weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Bei Widerhandlungen kann der Gemeinderat den betreffenden Bezüger die weitere Herausgabe von Listenauskünften verweigern. ⁴ Der Leiter oder die Leiterin der Einwohnerdienste führt eine Liste aller regelmässig erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über den Empfänger, die Auswahlkriterien, die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen sowie das Datum der Bekanntgabe. ⁵ Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus. Der Leiter oder die Leiterin der Präsidialabteilung erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. ⁶ Jedermann kann beim Leiter oder bei der Leiterin der Einwohnerdienste verlangen, dass seine Daten für jegliche Listenauskünfte gesperrt werden. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister	Art. 4 ¹ Listen aus dem Einwohnerregister dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen

Art. 5

¹ Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen dürfen bekannt gegeben werden, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Sozialhilfegeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Allen in der Liste aufgeführten Personen wird vor der erstmaligen Bekanntgabe Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Diese Anhörung kann durch eine Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger durchgeführt werden. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister

Art. 6

¹ Bei Einzelauskünften aus dem Einwohnerregister dürfen neben Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang bekannt gegeben werden:

- a) Wegzugsadresse
- b) Titel
- c) Sprache

² Die Daten dürfen bekannt gegeben werden, sofern der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht (Art. 12 des kantonalen Datenschutzgesetzes).

³ Für Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister ist eine schriftliche Anfrage notwendig.

⁴ Einzelauskünfte erteilen die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste.

Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen

Art. 7

Die Voraussetzungen für Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen richten sich insbesondere nach Art. 10 und 11 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Information auf Anfrage

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach kantonalem Informationsgesetz ist die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter zuständig.

Datenbearbeitungssysteme

Art. 9

¹ Die Präsidialabteilung betreibt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Einwohnerregister.

² Die Präsidialabteilung darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet, durch ein Abrufverfahren anderen Behörden im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen.

³ Der Gemeinderat bestimmt, welchen anderen Behörden eine generelle Abfragemöglichkeit im Abrufverfahren eingeräumt werden soll.

⁴ Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geschlecht
- d) Beruf

- e) Adresse
- f) Zivilstand
- g) Sprache
- h) Staatsangehörigkeit
- i) Heimat- bzw. Geburtsort
- j) Zeit und Ort des Zu- und Wegzuges
- k) Geburtsdatum
- l) Zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- m) Name und Adresse der Eltern, des Ehegatten und der Kinder
- n) Name des Arbeitgebers
- o) AHV-Versichertennummer

⁵ Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Strasse mit Hausnummer
- e) Geschlecht

⁶ Die Weiterverbreitung der abgefragten Daten durch Übernahme in andere Verfahren oder Bekanntgabe an unbeteiligte Dritte ist in Anwendung des Grundsatzes der Zweckbindung der Daten untersagt.

⁷ Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen ist das unbefugte Bearbeiten zu verhindern.

Internet

Art. 10

Die Publikation von Personendaten im Internet ist im Rahmen der kantonalen Datenschutz- und Informationsgesetzgebung zulässig. Näheres regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Verantwortung

Art. 11

Jede datenbearbeitende Stelle ist selbst für den Datenschutz verantwortlich.

Archivierung

Art. 12

Die Archivierung und Vernichtung der Daten richtet sich insbesondere nach den kantonalen Weisungen und Vorschriften

Aufsichtsstelle

Art. 13

¹ Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes ist die Aufsichtskommission der Einwohnergemeinde Münsingen.

² Sie erfüllt die ihr in Art. 34 des kantonalen Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Die jährliche Ausgabenbefugnis gemäss Art. 33a des kantonalen Datenschutzgesetzes richtet sich nach Art. 14 der kantonalen Datenschutzverordnung. Die jährliche Ausgabenkompetenz beträgt CHF 10'000.00.

³ Sie ist dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Münsingen periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und auf privaten elektronischen Datenträgern mit sich bringt.

⁴ Die Aufsichtsstelle erstattet dem Gemeindeparlament und dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren An-

derungen hinweisen. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise zu informieren.

Register

Art. 14

¹ Die Aufsichtsstelle führt ein Verzeichnis aller in der Einwohnergemeinde Münsingen geführten Datensammlungen.

² Die Verzeichnisse selbst enthalten keine Personendaten und können von jedermann eingesehen werden. Der Gemeinderat entscheidet über deren Veröffentlichung.

Gebühren

a) Register Datensammlung

Art. 15

Die Einsichtnahme in das Register Datensammlung ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 16

Auskunft und Dateneinsicht gemäss Art. 21 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 17

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00 erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 erhoben.

Weitere Gebühren

Art. 18

Weitere Gebühren regelt die Gebührenverordnung der Gemeinde Münsingen.

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Die Inkraftsetzung des Datenschutzreglements erfolgt auf den 01.01.2015.

² Mit Inkrafttreten wird das Datenschutzreglement vom 19.10.2009 aufgehoben.

Vom Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 17.06.2014 genehmigt.

Gemeindeparlament Münsingen:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Verena Schär

Erika Wyss

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 17.06.2014 ist im Anzeiger Konolfingen vom 26.06.2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 29.07.2014

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

Thomas Krebs